

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, auch im Lichte des vor der Kundmachung stehenden Tarifnetzkodex, neben weiteren Änderungen vor allem die Systemnutzungsentgelte angepasst.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein virtueller Handelspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handelspunkts soll die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012 die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz und Verteilernetz ab 1. Jänner 2017 entsprechend der Regulierungssystematik festgelegt.

Es ist davon auszugehen, dass der europäische Network Code für harmonisierte Gas-Fernleitungsentgeltstrukturen (NC TAR) im Laufe der beginnenden Regulierungsperiode in Kraft treten wird. Dies hätte insbesondere zahlreiche Anpassungen der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung zur Folge. Im Rahmen dieser Novelle wurden daher bereits die – noch nicht verbindlichen – Vorgaben des NC TAR weitgehend in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Die Ausnahme einzelner Netzbenutzer von bestimmten Entgeltbestandteilen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100.000 Euro bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats voranzugehen hat.

Da mit 1. Jänner 2017 neue Netzentgelte in Kraft treten, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandsbekanntgabe (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

Besonderer Teil

Zu § 3 (Netznutzungsentgelt für Einspeiser und Entnehmer):

Die Systemnutzungsentgelte in der Fernleitung haben weitestgehend ab dem 1. Jänner 2013 gegolten und sind gemäß der geltenden Regulierungssystematik mit 1. Jänner 2017 neu festzulegen.

Die Entgelte basieren im Wesentlichen auf einem Vorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber. In diesem werden die festgestellten Kosten grundsätzlich auf Basis der Systematik „Entfernung zum virtuellen Handelspunkt“ (kurz „VHP“) ermittelt. Als VHP wird der Netzknoten Baumgarten festgelegt, welcher als Drehscheibe für den überwiegenden Anteil der Gasflüsse in der Fernleitung dient.

In einem ersten Schritt wird die Kostentragung zwischen Einspeisung in das und Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz anhand der kapazitätsgewichteten (auf Basis der technischen Gegebenheiten) Distanz bestimmt

(Entry-Exit-Split). Der dadurch ermittelte Entry-Exit-Split dient als Input für die Berechnung anhand der Systematik „Entfernung zum VHP“. Die Anwendung dieser Systematik trägt der Komplexität des österreichischen Fernleitungsnetzes Rechnung, welches durch stark unterschiedliche Distanzen zwischen den einzelnen Ein- und Ausspeisepunkten charakterisiert ist.

Darüber hinaus verhindert diese Systematik der Kostenzuweisung eine unzulässige Quersubventionierung zwischen inländischer und grenzüberschreitender Netznutzung (siehe Bewertung der Kostenzuweisung weiter unten) und gewährleistet, dass die resultierenden Entgelte den grenzüberschreitenden Handel nicht verzerren.

In einem zweiten Schritt wurden einige Vorgaben in Bezug auf die Anpassungen gemacht und es wurden auch dem NC TAR entsprechend einzelne Entgeltgruppen gebildet („Equalisation“). Dies dient der Vorhersehbarkeit und Planbarkeit der Netzkosten für die Kunden des Fernleitungsnetzes und vermeidet außerordentliche Entgeltsprünge.

Aus Gründen der Kostenverursachungsgerechtigkeit innerhalb der Gruppe der Inlandskunden wurde für die Ausspeisung ins Verteilernetz ein separates Entgelt für den Bereich Kärnten verordnet. Für die überwiegende Anzahl der Ein- und Ausspeisepunkte kommt es aufgrund der Kostensenkungen bei den Fernleitungsnetzbetreibern zu einer Entgeltreduktion. Jedoch bewirkt der auf Basis des NC TAR neu errechnete Entry-Exit-Split, dass nicht bei allen Einspeisepunkten eine Reduktion erfolgt und im Allgemeinen die Reduktion an den Ausspeisepunkten höher ausfällt.

Bei den Entgelten für Einspeisung ins Fernleitungsnetz wurde wie bereits erwähnt in einem ersten Schritt die Entfernung zum VHP für die Ermittlung der Entgelte herangezogen. In einem zweiten Schritt wurden entsprechend dem NC TAR für homogene Gruppen von Einspeisepunkten eine Harmonisierung der Entgelte vorgenommen. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität zwischen den Einspeisepunkten und den darüber jeweils in das Marktgebiet Ost eingespeisten Gasmengen wurde auch die Spreizung zwischen den Gruppen weitestgehend reduziert.

Zu § 3 Abs. 4 und Abs. 4a:

Im Rahmen des Koordinierten Netzentwicklungsplans (KNEP) 2016 wurden Projekte zur Erhöhung der Kapazitäten an den Punkten Mosonmagyaróvár, Reintal, Baumgarten, Überackern/Oberkappel und Murfeld genehmigt.

Für diese Projekte wurden vom Vorstand der E-Control im Verfahren zur Genehmigung der Methode betreffend die Ermittlung der Kosten und des Mengengerüsts sowie zur Feststellung der Kosten und des Mengengerüsts gemäß § 69 Abs. 2 iVm § 82 GWG 2011 Kosten und Mengen festgestellt. Die Feststellung der zuordenbaren Kosten und Mengen für geplante Investitionsprojekte verfolgt den Zweck, im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens (zB Auktion, Open Season) die Wirtschaftlichkeit des Projekts zu testen, indem die Zahlungsbereitschaft der Marktteilnehmer in Bezug zu den Kosten der Investitionsprojekte gesetzt wird. Investitionen sollen prinzipiell nur dann getätigt werden, wenn die verbindlichen Buchungszusagen der Marktteilnehmer die Kosten der am betreffenden Netzkopplungspunkt geschaffenen zusätzlichen Kapazität zumindest decken. Als Referenzpreis im Vergabeverfahren dient dabei das auf Grundlage der festgestellten Kosten und Kapazitäten in der GSNE-VO bestimmte Entgelt (spezifischer Tarif samt Zuschlag, vgl. § 8 Abs. 4 GSNE-VO 2013 idgF). Hier ist zu erwähnen, dass für die Projekte, mit denen zusätzliche Kapazitäten für Ausspeisung in Baumgarten, Reintal und Murfeld geschaffen werden, eine Festsetzung eines Zuschlages zum Basisentgelt nicht erforderlich ist, da die jeweils zugeordneten Kosten bei Erreichen des festgestellten Mengengerüsts bereits mit dem Basisentgelt gedeckt werden können und damit ein positiver Wirtschaftlichkeitstest möglich ist.

Zu § 3 Abs. 5 und Abs. 6:

Da dynamisch zuordenbare Kapazität an einigen Ein- und Ausspeisepunkten nicht mehr angeboten wird, erfolgt eine Bereinigung der möglichen dynamisch zuordenbaren Kapazitätsbuchungen und es werden die für diese Punkte vormals verordneten Entgelte ersatzlos gestrichen. Grundsätzlich folgt die Bepreisung dieser Kapazitätsqualität der bisherigen Systematik.

Zu § 3 Abs. 9:

Bei den Multiplikatoren für kurzfristige Buchungen erfolgt bereits eine Orientierung am NC TAR und der maximale Aufschlag wird auf 1,5 reduziert. Auf Vorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt in Übereinstimmung mit dem NC TAR eine Differenzierung der Multiplikatoren zwischen Ein- und Ausspeisepunkten. Es werden die Day-Ahead und Within-Day Produkte nicht mehr wie bisher bevorzugt behandelt, sondern ebenfalls von der Anwendung von Multiplikatoren umfasst und es wird diesbezüglich die einheitliche Bepreisung aller Einspeisepunkte auf den niedrigsten Einspeisetarif nicht mehr verlängert. Mit der Anwendung der Multiplikatoren sollen daher stärkere Anreize für die Buchung von Monats-, Quartals- und Jahresprodukten gesetzt werden. Die Höhe der Multiplikatoren wird jedoch auf einem Niveau festgelegt, das einen effizienten kurzfristigen Handel weiterhin ermöglicht.

Zu § 4:

Auch bei den Speicherentgelten findet eine Bereinigung um nicht mehr angebotene DZK-Kombinationen statt. Der NC TAR verpflichtet zu einer Reduktion der Entgelte für Speichieranlagen um mindestens 50%. Dieser Systematik folgend, kann das niedrige Entgelt im Wesentlichen beibehalten werden. Allerdings impliziert das Berechnungsmodell eine Erhöhung des Entgelts, die aufgrund der oben beschriebenen Restriktionen in Bezug auf Entgelterhöhungen limitiert wurde.

Zu § 8:

Die Verweise auf § 6 Abs. 3 GMMO-VO entfallen, da diese Bestimmung mit der GMMO-VO Novelle 2015, BGBl. II Nr. 276/2015, entfallen ist. Hintergrund ist die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erlassene Verordnung (EU) Nr. 984/2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen (CAM NC), der ein harmonisiertes Regelwerk zur Vergabe von Kapazität im Fernleitungsnetz vorsieht und auch Regelungen zur Kapazitätszuweisung vorsieht.

Darüber hinaus wird in Entsprechung des CAM NC die Möglichkeit vorgesehen, bei impliziten Auktionen niedrigere Faktoren zur Anwendung zu bringen. Eine implizite Allokation bezeichnet eine Zuweisungsmethode, bei der möglicherweise mittels einer Auktion sowohl Fernleitungskapazität als auch eine korrespondierende Gasmenge gleichzeitig zugewiesen werden. Gemäß CAM NC müssen implizite Allokationen von der nationalen Regulierungsbehörde vorab genehmigt werden. Mit der Genehmigung der Anwendung von impliziten Allokationen ist auch die entsprechende Entgelthöhe festzulegen, die sich von der Entgelthöhe für Auktionen laut CAM NC unterscheiden kann. Da der Preis der im Wege einer impliziten Allokation vermarkteten Kapazität vom Preisspread zwischen den benachbarten Märkten abhängt, kann die Anwendung eines niedrigeren Entgelts gerechtfertigt sein. Der Entwurf des TAR NC ermöglicht demnach auch in Art. 13 Abs. 1, dass in begründeten Fällen Multiplikatoren zur Anwendung kommen können, die mehr als 0 und nicht mehr als 1,5 bzw. 3 betragen.

Zu § 10 Abs. 1:

Um einen – für die übrigen angeschlossenen Netznutzer nachteiligen - Netzebenenwechsel aus rein ökonomischen Gründen hintanzuhalten, wird ein Wechsel der Netzebene nur im nachgewiesenen Falle eines geänderten technischen Bedarfs zugelassen.

Zu § 10 Abs. 8:

Das Netznutzungsentgelt basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Kostenermittlungsverfahren. Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungsentgelte wird anhand zweier Standardabnahmefälle jeweils für Netzebene 2 (90.000.000 kWh/ 7.000 Benützungstunden) und Netzebene 3 (15.000 kWh) gezeigt:

Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:

Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist durch mehrere Faktoren beeinflusst. Dies sind die Kosten der Netzebene 1, deren Verteilung auf die Netzbereiche durch die Methodik der Kostenwälzung (vgl. zu § 14) bestimmt ist, die direkten Kosten der Netzbetreiber im Netzbereich sowie die Mengenentwicklung in den Netzbereichen.

Die gegenständliche Novellierung der Netznutzungsentgelte basiert auf einem Mengengerüst mit einer durchschnittlich leicht gesunkenen Abgabemenge. Zwar waren in den einzelnen Netzbereichen tendenziell geringfügig steigende Mengen verglichen mit dem Vorjahr auszumachen, das Mengengerüst der Verordnung basiert jedoch auf dem arithmetischen Mittel der drei letztverfügbaren Jahre. Diese Tarifierungsmenge ist gegenüber dem Vorjahr weiterhin um rund 4% gesunken. Dieser Mengenrückgang der vor allem auf der Netzebene 3 stattgefunden hat, bewirkt, dass die Entgelte in einzelnen Netzbereichen deutlich steigen, um die Kosten des Betriebs der Gasnetze trotz des geringeren Verbrauchs weiterhin decken zu können.

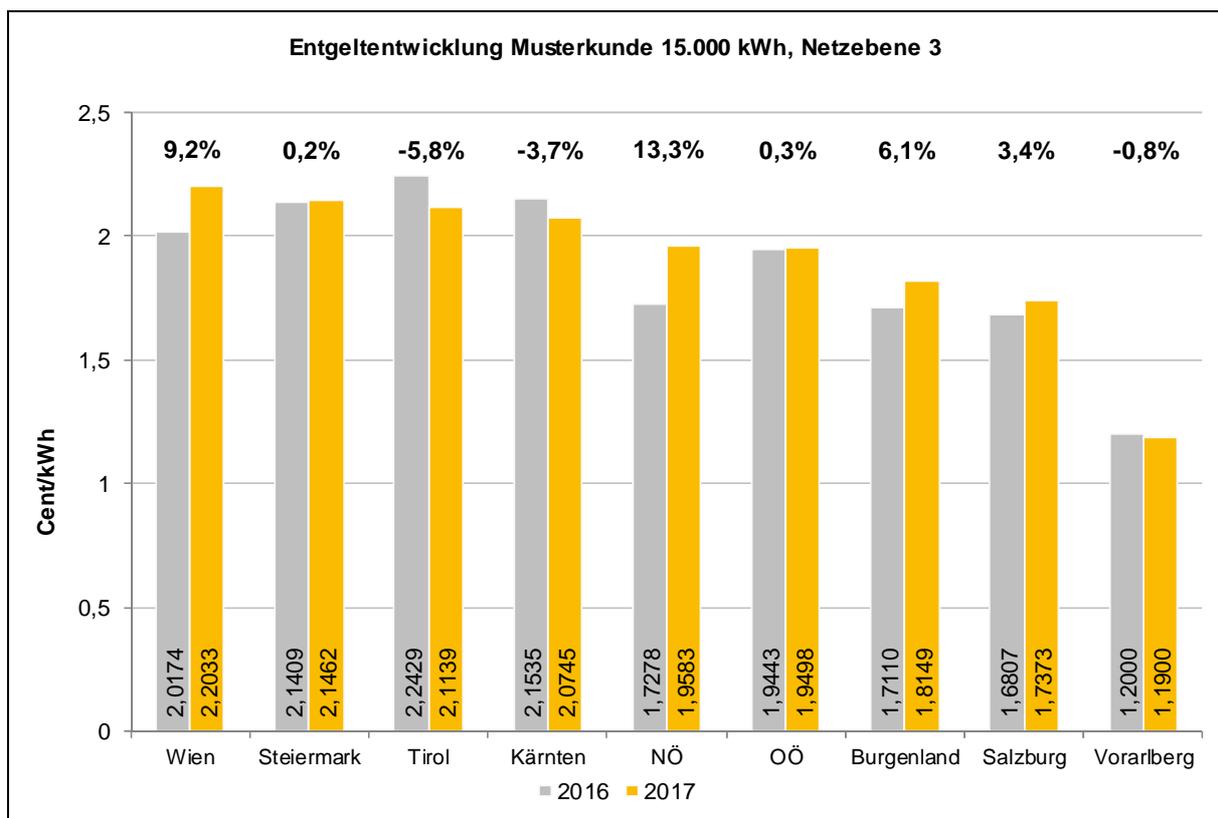
Durch die gesetzliche Anordnung der Aufrollung von Mindererlösen über das Regulierungskonto gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011 erhöhten sich außerdem die anzuerkennenden Kosten der Netzbetreiber, um die Mindererlöse des Kalenderjahres 2015 auszugleichen. Diese Erhöhung verstärkte die Entgeltentwicklung, verursacht durch die sinkende Tarifierungsmenge, zusätzlich. Die Änderungen der verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte führen auf der haushaltsrelevanten Netzebene 3 (Zone 1) zu den stärksten Erhöhungen in den Netzbereichen Niederösterreich, Wien und Burgenland. Eine deutliche Senkung der Entgelte ergibt sich für die Netzbereiche Tirol und Kärnten.

Im Netzbereich Niederösterreich wurde die durchschnittliche Entgelterhöhung von 13,3% durch den Mengenrückgang und darauf folgend die Erhöhung der Kosten aufgrund des Regulierungskontos verursacht sowie durch vermehrte Investitionen verstärkt. Derartige Entwicklungen traten auch in den Netzbereichen Wien ein. Ähnlich wie im Netzbereich Niederösterreich, ist der Anteil der Haushaltskunden an den Netzerlösen deutlich höher als in anderen Netzbereichen, womit ein Umsatzrückgang bei dieser Kundengruppe

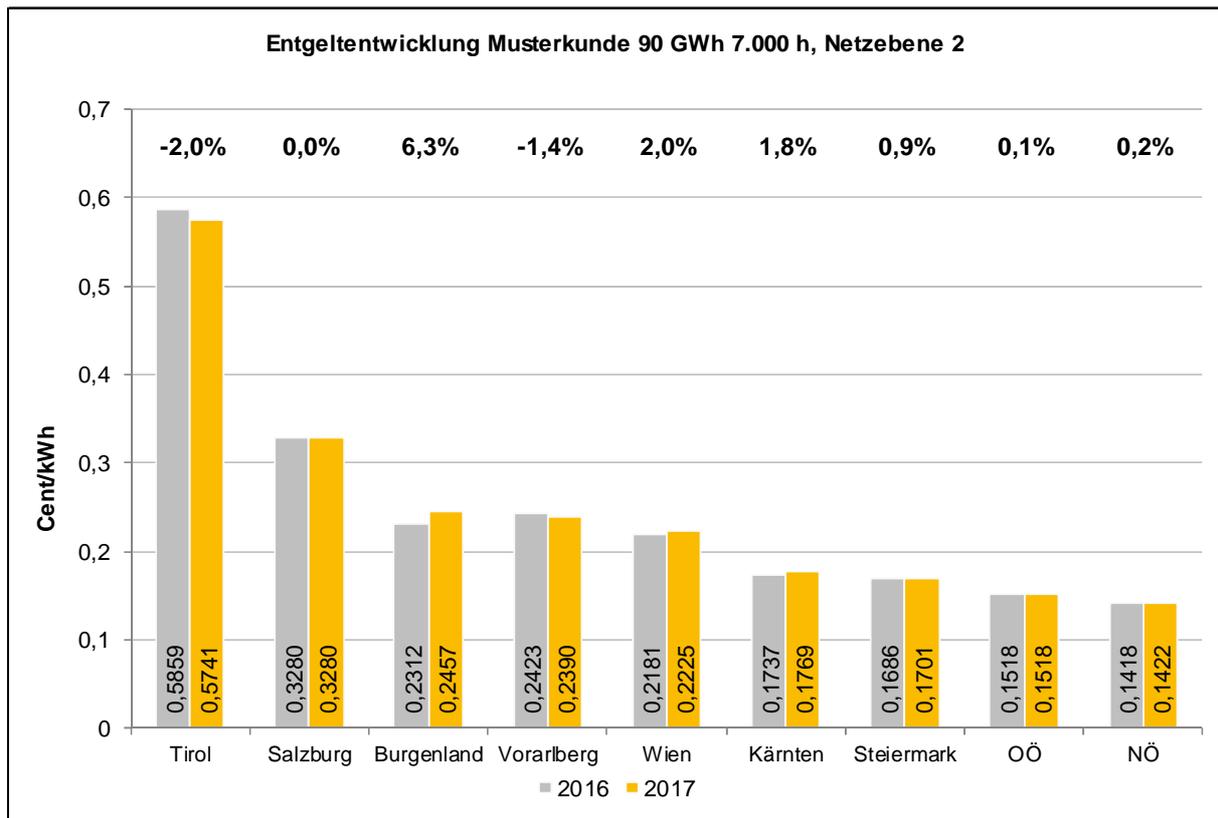
vergleichsweise schwerer wiegt. Daneben sank die aus dem Netzbereich Niederösterreich in andere Netzbereiche abgegebene Arbeit, wodurch sich die anteiligen Gesamtkosten der Netzebene 1 für Niederösterreich erhöhten.

Im Gegensatz dazu kam Netzbereich Tirol zu einer deutlichen Steigerung der Absatzmenge, die eine Entgeltsenkung von rund 6,7% zur Folge hat. Auch in Kärnten können die Entgelte für Haushaltskunden durchschnittlich um 3,7% gesenkt werden.

Es ist zu bedenken, dass die Gesamtkosten eines Erdgaskunden vorwiegend durch den Energiepreis sowie Steuern und Abgaben bestimmt werden. Der Anteil der Netzentgelte an den gesamten Gas-Entgelten für Endkunden ist im Vergleich zu anderen Energieträgern gering. Ergänzend ist auch noch darauf hinzuweisen, dass durch den geringeren Verbrauch auch eine wesentliche Kostenreduktion für die Kunden entsteht, selbst wenn die Netzentgeltkomponente aufgrund ihrer stabilen Kostengröße je abgegebener kWh ansteigt.



Auf der Netzebene 2 sind im Gegensatz zum Vorjahr keine großen Entgelterhöhungen erforderlich. Dies resultiert aus den Mengensteigerungen, vor allem aufgrund vermehrter Einsätze der Gaskraftwerke. Mit Ausnahme vom Netzbereich Burgenland werden die Entgelte der Netzebene 2 daher nur geringfügig angepasst. Der Effekt im Netzbereich Burgenland ist auf die geringe Anzahl der an der Netzebene 2 angeschlossenen Kunden zurückzuführen. Dadurch schlagen sich Mengeneffekte verstärkt in den Entgelten nieder.



Das Netznutzungsentgelt auf den Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, wird aufgrund der generellen Entwicklung am Gasmarkt erstmalig seit der Einführung im Jahr 2005 erhöht. Eine sofortige Parität mit der Entwicklung der Endkundenentgelte würde zu einem deutlichen Anstieg führen, weshalb für die gegenständliche Verordnung eine Erhöhung der Pauschale um 5% und des arbeitsbezogenen Entgelts um rund 8% vorgesehen ist.

Zu § 11 Abs. 2 und 3:

Gemäß § 73 Abs. 4 GWG 2011 ist im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze (kleiner Grenzverkehr) ein leistungsbezogenes Netznutzungsentgelt von den Einspeisern und Entnehmern zu entrichten. Das Entgelt ist vom Netzbenutzer auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

Für die Punkte Hochburg/Ach und Schärding entfiel durch die GSNE-VO 2013 – Novelle 2016, BGBl. II Nr. 427/2015, die Entgeltfestsetzung für die Einspeisung in das Verteilergebiet an der Marktgebietsgrenze, da die Kapazität an diesen Punkten, die für die Versorgung der Kunden in diesen Netzinseln erforderlich ist, im Rahmen des Modells DIANE (Differenzmengenabwicklung Netzinseln) nicht mehr vermarktet wird und durch eine Systembuchung durch den Verteilgebietsmanager ersetzt wird.

Die verbleibenden Punkte in Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgrund der Aktualisierung der Entgelte auf Fernleitungsebene ebenfalls angepasst. Zusätzlich werden auch Adaptierungen aufgrund Änderung der vertraglich vereinbarten Leistungen umgesetzt.

Zu § 12 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Speicherunternehmen):

Gemäß § 73 Abs. 5 ist ein Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speicheranlagen zu entrichten. Das Entgelt ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Ausspeisepunkt festzulegen.

Die Systematik der Ermittlung des Speichereingeltes bleibt unverändert: Neben den, den Speichern direkt zuordenbaren Kosten, werden den Speichern auch anteilige (im Ausmaß der durchschnittlichen Speicherbefüllungsmengen der drei letztverfügbaren Jahre) Kapazitätsbuchungskosten zugeordnet.

Zu § 13 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und die Erzeugung von biogenen Gasen):

Gemäß § 73 Abs. 6 haben Produzenten sowie Erzeuger von biogenen Gasen ein Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz zu entrichten. Das Entgelt ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung pro Einspeisepunkt festzulegen. Da gemäß § 17 Abs. 1 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 die Produzenten und die Erzeuger von biogenen Gasen einmal jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr die Höchstleistung

vertraglich vereinbaren, sind auch die entsprechenden Entgelte auf diesen Zeitraum zu beziehen. Die unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen, die auch in der Vergangenheit bereits gegeben war, erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der jeweiligen Produktionsanlagen des spezifischen Netzbereichs. Die Entgeltveränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch Änderungen in der Buchungslage der Einspeisekapazitäten für Produktion zu erklären. Weiters wird mit dieser Novelle auch die Aufrollung von Mehr- bzw. Mindererlösen über das Netznutzungsentgelt für Produktion und die Erzeugung von biogenen Gasen durchgeführt, weshalb die Entgeltentwicklungen unterschiedlich ausfallen.

Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Erzeugung biogener Gase wird in der gegenständlichen Novelle um 9% erhöht, da dieses Entgelt seit der Einführung im Jahr 2013 keine Aktualisierung erfahren hat. In Anlehnung an die Entwicklung des Netznutzungsentgelts für Produktion ist eine geringfügige Anhebung für die Erzeugung von biogenen Gasen gerechtfertigt.

Zu § 14 Abs. 7 Z 1:

Wie mit der vorgehenden GSNE-VO-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Netz Niederösterreich GmbH neben der Austrian Gas Grid Management AG und der Gas Connect Austria GmbH Empfänger von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Ost ist. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die Netz Niederösterreich GmbH, leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe. Diese wiederum entrichten die jeweiligen negativen Beträge aus der Tabelle aus den bereits erhaltenen Zahlungseingängen an die Netz Niederösterreich GmbH. Die Zahlung ist unmittelbar nach Zahlungserhalt der Zahlungen der Verteilernetzbetreiber an die Netz Niederösterreich GmbH anzuweisen.

Zu § 17 allgemein:

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Zu § 18:

In Bezug auf die Entfernung von alten Hausanschlüssen wird anstelle der bisherigen Praxis, die Kosten aufwandsbezogen dem Kunden in Rechnung zu stellen, ein pauschalierter Betrag als sonstiges Entgelt festgelegt. Dadurch wird eine bessere Planbarkeit der Kosten für die Entfernung von Hausanschlüssen erzielt. In Bezug auf die Höhe orientiert sich der Betrag an den durchschnittlichen Kosten und den pauschalierten Vorschreibungen der Netzbetreiber für den erstmaligen Netzzutritt. Dem Kunden sind dadurch die genauen Kosten vor Beginn der Arbeiten bekannt, unvorhersehbare Rechnungspositionen können daher nicht mehr anfallen.

Zu § 19:

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergebietsmanager bestimmt sich nach der an Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

Zu § 20 Abs. 4:

Aus den Änderungen in der Verrechnung der Entgelte gemäß § 4 Abs. 6 und 7 ergibt sich, dass Speicherunternehmen nunmehr gemäß § 4 Abs. 9 genaue Kontenveränderungen und Nominierungen pro Speicherkunden zu übermitteln haben. Die Übermittlung eines Ist-Saldos durch das Speicherunternehmen an den Netzbetreiber ist jedoch in § 4 nicht vorgesehen. Zur Verrechnung der Entgelte ist dieser Wert jedoch notwendig, weshalb in § 20 Abs. 4 diese Meldung einmalig anzuordnen ist. Kommt es innerhalb der Frist zu keiner Meldung, wird zum Zwecke der Verrechnung der Entgelte gemäß § 4 Abs. 6 und 7 ein Wert von Null pro Speicherkunden zum Stichtag angesetzt.

Zu § 21 Abs. 11:

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2017, 6 Uhr, in Kraft.